autismus schweiz
autisme suisse
autismo svizzera

Riedhofstrasse 354
8049 Zürich

044 341 13 13
kommunikation@autismus.ch
www.autismus.ch

Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFI)

Stellungnahme autismus schweiz

Zürich, 06. Oktober 2025

A. Allgemeine Bemerkungen

autismus schweiz dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFI). Wir begrüssen grundsätzlich die gesetzliche Verankerung eines spezialisierten, intensiven Frühförderangebots für Kinder im Autismus-Spektrum. **Die Vorlage stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Chancengleichheit und Teilhabe dieser Kinder dar. Es ist entscheidend, dass betroffene Kinder in allen Kantonen und Regionen der Schweiz Zugang zu diesem Angebot erhalten.**

Gleichzeitig sehen wir in mehreren Punkten dringend erforderlichen, unumgänglichen Anpassungsbedarf, um die Wirksamkeit, Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit der IFI sicherzustellen.

B. Detaillierte Stellungnahme

Art. 4 – Personal der Organisation, das die IFI durchführt

Abs. 2: Anteil des in Ausbildung befindlichen Personals

Die vorgesehene 30%-Deckelung für Personal in Ausbildung ist mit dem gängigen Supervisionsmodell in öffentlichen Institutionen schwer vereinbar, insbesondere in Bereichen mit Fachkräftemangel.

Vorschlag: Mit der Präzisierung des Begriffs „in Ausbildung“ ergänzen. Statt fixer Prozentvorgaben: flexible, dokumentierte Supervisions- und Qualitätsanforderungen z. B. Supervisionsplan, Qualitätsindikatoren.

Art. 5 – Interventionsmethode

a. weist eine wissenschaftlich anerkannte Wirksamkeit auf

Neben verhaltenstherapeutisch basierten Interventionsmethoden wie ABA und ESDM stehen entwicklungsorientierte Ansätze wie DIR®/Floortime und ergänzende fokussierte Methoden wie PECS und TEACCH zur Verfügung.

Vorschlag: Ausbildungsstandards der Fachpersonen konkretisieren und ein breites Basiswissen zu Autismus (Wahrnehmung, Denkprozesse) als Voraussetzung definieren.

c: umfasst die Bereiche Kognition, Kommunikation, Sprache, soziale Interaktionen und emotionale Entwicklung:
Sensorik/Wahrnehmung ist zentral für Kinder mit ASS und sollte explizit genannt und der Text dementsprechend ergänzt werden.

Vorschlag: Ergänzung des Bereichs „Sensorik/Wahrnehmung" in die Interventionsmethode umfassende Bereiche.

e: bezieht die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge angemessen ein, soweit dies möglich ist.
Der Einbezug der Eltern sollte verbindlich und klar geregelt sein, um Nachhaltigkeit zu gewähren.

Vorschlag: Festlegung eines Mindestmasses an elterlicher Einbindung (z. B. circa 14 Std/Woche wie im Pilotprojekt), um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Art. 6 – Dauer, Ort und Intensität der IFI

Abs. 1: Die IFI dauert mindestens zwei Jahre bei insgesamt mindestens 90 Wochen

Die vorgesehene Dauer von 90 Wochen ist mit dem Familienalltag und den Betriebswochen der IFI-Zentren (Ø 43 Wochen/Jahr) schwer vereinbar.

Vorschlag: Reduktion auf mindestens 85 Wochen in zwei Jahren.

Art. 8 – Teilnehmende an der IFI

Kinder, die an der IFI teilnehmen, erfüllen folgende Voraussetzungen

d: sie weisen keine Begleiterkrankungen auf, bei denen eine IFI kontraindiziert wäre

Vorschlag: Entsprechende Ergänzung im Artikel: Die IFI-Zentren sind Teil der Triage vor IFI-Beginn in Bezug auf Begleiterkrankungen und das Alter des Kindes.

Art. 9–11 – Berechnung der Pauschalen

Der Entwurf stützt die «Normkosten» auf bestehende Tarife der verschiedenen Kategorien des medizinischen Personals und überträgt die Festlegung der Pauschalen dem BSV im Rahmen der Vereinbarungen mit den Kantonen (Aktualisierung alle vier Jahre). Zudem ist eine Deckelung der IV-Beteiligung auf 30 % der durchschnittlichen Gesamtkosten pro Kind und Jahr innerhalb der vertraglich anerkannten Organisationen vorgesehen, mit einer Überprüfung anhand der Zahlen des Vorjahres.

Angesichts des geforderten hoch intensiven Settings der IFI, bildet eine rein ambulante Tarifbasis die Vollkosten der Leistungserbringung nicht ab. Neben den im erläuternden Bericht zur

Vernehmlassung genannten Leistungen, wie Elternarbeit in Abwesenheit des Kindes, Supervision, Teamarbeit und Datenerhebung müssen weitere unverzichtbare Leistungen einberechnet werden. Hierzu gehören die Hausbesuche mit entsprechenden Wegzeiten, Koordination mit Kooperationspartnern wie Spielgruppe oder KiTa, Teamtrainings und autismusspezifischen Weiterbildungen.

Vorschlag: In Art. 9 bzw. in den Vereinbarungen (Art. 10) ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Vollkosten (direkte und indirekte) bei der Ermittlung der Normkosten berücksichtigt werden. Ebenso ist ein Anpassungsmechanismus (z. B. Strukturkoeffizienten nach tatsächlicher Intensität, Fallkomplexität oder Organisationsform) vorzusehen, um systematische Abweichungen zwischen Referenztarif und beobachteten regionalen Kosten zu vermeiden.

Art. 16–17 – Kantonale Planung und Vereinbarungen zwischen dem BSV und den Kantonen

Die vorgeschlagene Sequenz birgt das Risiko von Finanzierungslücken zwischen dem bisherigen direkten Finanzierungsmodus und dem Inkrafttreten der kantonalen Vereinbarungen.

Vorschlag zur Sicherung der Kontinuität:
a) Vorbereitungsphase mit Koordinationsmeilensteinen und mindestens 1.5 Jahren Übergangszeit zwischen dem Abschluss der Bundesarbeiten und der kantonalen Umsetzung.

b) Gestaffelte Eintrittsfenster mit versetzten Fälligkeiten für die erste Periode ermöglichen.

c) Aufnahme einer Sicherungsklausel, wonach die IV ausnahmsweise direkt zahlen kann, wenn eine Vereinbarung trotz laufender Bemühungen nicht rechtzeitig zustande kommt.

Art. 19 – Kriterien zur Evaluation der IFI

a. Die Entwicklung des Kindes

Es geht um die verbesserte Partizipation eines Menschen im Autismus-Spektrum in jedem Lebensabschnitt.
Eine Messung der Nachhaltigkeit früher intensiver Massnahmen ohne eine explizite und differenzierte Berücksichtigung der im Schulalter individuell in Anspruch genommenen Förderangebote und Rahmenbedingungen und deren Wirkung scheint fraglich.

Vorschlag: Aufnahme der Partizipation in den Kriterienkatalog und Einbezug der erfolgten Unterstützungsmassnahmen während der Jahre der Schulzeit.

b. Auswirkung auf die Schullaufbahn

✓ IFI ist ein unerlässlicher, wichtiger Grundbaustein, damit sich ein Kind weiterentwickeln kann. Aufbauend darauf ist genauso entscheidend für die Entwicklung des Kindes, dass es während der Schulzeit kontinuierlich gefördert wird.

Vorschlag: Die schulischen Gegebenheiten sind in der Schweiz kantonal äusserst unterschiedlich, daher nicht vergleichbar. Die unterschiedlichen Voraussetzungen müssen bei der Evaluation berücksichtigt werden.

c. die Auswirkung der IFI auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Invalidenversicherung

Für die Evaluation der Inanspruchnahme von Leistungen der Invalidenversicherung müssen sowohl die Rahmenbedingungen, Unterstützung und Förderung im schulischen und familiären Kontext unbedingt berücksichtigt werden.

Vorschlag: die Auswirkung der IFI auf die Inanspruchnahme von Hilflosenentschädigung, IPZ und gewissen medizinischen Massnahmen wird berücksichtigt.

d. die Auswirkung der IFI auf die Integration in die Arbeitswelt und das selbstbestimmte Wohnen

Für die Evaluation der Auswirkung der IFI auf die Integration in die Arbeitswelt und das selbstbestimmte Wohnen müssen sowohl die Rahmenbedingungen, Unterstützung und Förderung im schulischen, familiären Kontext und auch die gesprochenen Beruflichen Massnahmen unbedingt berücksichtigt werden.

Vorschlag: die Auswirkung der IFI und aller anschliessenden Fördermassnahmen - inklusive Berufliche Massnahmen - auf die Integration in die Arbeitswelt und das selbstbestimmte Wohnen wird berücksichtigt.

Art. 21 – Rechte der versicherten Person

Die Ausübung des Widerspruchsrechts darf nicht zur Rückforderung der Leistung führen.

Vorschlag: Klarstellung, dass die Finanzierung unabhängig vom Widerspruchsrecht erfolgt.

C. Schlussfolgerung

autismus schweiz begrüsst die definitive Einführung für die Gewährung von Pauschalen für die intensive Frühintervention für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen ausdrücklich. Um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der IFI sicherzustellen, sind jedoch Anpassungen in den Bereichen Personalregelung, Interventionsmethodik, Finanzierung, Evaluation und kantonale Umsetzung notwendig.
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Rita Apfelbaum
Präsidentin autismus schweiz

Regula Buehler
Geschäftsleitung autismus schweiz